



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

per Email an:
Christine.Perle@bmwf.gv.at

GZ: BMASK-10321/0014-1/A/4/2010

Wien, 15.11.2010

Betreff: Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Studienförderungsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2010; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Note vom 27.10.2010, GZ: BMWF-52.250/0133-1/6/2010, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG:

Zu Z 9 (§ 143 Abs. 8 UG)

Der Entwurf sieht in diesem Punkt eine **Verlängerung der Frist bis zum Außerkrafttreten der Bestimmung des § 112 UG von 1. Oktober 2013 auf 1. Oktober 2016** vor. Nach dieser Bestimmung ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Arbeitsinspektorat bei der Festlegung einer **Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG bestehende Generalsanierungspläne** zu berücksichtigen hat.

Die Fristverlängerung ist aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes und aus Gründen des prinzipiell mit privaten Firmen/Instituten gleich zu behandelnden Bedienstetenschutzes in öffentlichen Gebäuden bedenklich.

Der derzeit in § 143 Abs. 8 UG vorgesehene Termin für das Außerkrafttreten ist das Ergebnis der Verhandlungen im Jahr 2001 für die Nachrüstung der Universitäten auf reguläre ArbeitnehmerInnenschutzstandards. Eine weitere Verlängerung der Sonderregelung läuft auf insgesamt 15-jährige Anpassungsfristen hinaus.

Am Ende der **Erläuterungen** des Entwurfs zur UG-Änderung **zu Z 9** (§ 143 Abs. 8 UG) müsste der Text „Gemäß § 112 Abs. 1 gilt das Arbeitsinspektorgesetz 1993“ **richtig gestellt** werden auf: „Gemäß § 112 Abs. 1 gilt das Arbeitsinspektionsgesetz 1993“.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.